



Finanzamt <b>Calau</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>057 / 166 / 07803</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Frau Naundorf</b>	Zimmer <b>241</b>
Telefon <b>0354183</b>	Durchwahl <b>357</b>

Herrn  
Tom Blasius  
Siedlung 1  
04931 Neuburxdorf

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers  
bei Bauleistungen und / oder der Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass **Blasius KG**

(Name und Vorname bzw. Firma)

**OT Neuburxdorf, Siedlung 1, 04931 Bad Liebenwerda**

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **057 / 166 / 07803**
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE171549287**

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.09.2019**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

**31.08.2016**

(Datum)

**Finanzamt Calau**  
Springerstraße 25  
03205 Calau

**Naundorf StHSin**

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

Finanzamt <b>Calau</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>057 / 166 / 07803</b>

(Bitte bei allen Rückfragen angeben)

Auskunft erteilt <b>Frau Naundorf</b>	Zimmer <b>241</b>
Telefon <b>0354183</b>	Durchwahl <b>357</b>

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

